

# KOLLEKTIVVERTRAG

## § 1 - Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Friseure Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe andererseits.

## § 2 - Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Bundesland Wien
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der dem Vertrag unterliegenden Landesinnung.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

## § 3

Entgegen den Bestimmungen des ARG § 13a, Sonderregelung für den 8. Dezember, wird vereinbart, dass Friseure im Bundesland Wien ArbeitnehmerInnen laut § 2 c) unter nachstehenden Bedingungen an diesem Tag beschäftigen können.

## § 4

Arbeitgeber, die ihre Betriebe an diesem Tag offen halten und eine Arbeitsleistung von ihren DienstnehmerInnen in Anspruch nehmen wollen, haben dies bis spätestens vier Wochen vor der geplanten Öffnung den ArbeitnehmerInnen mitzuteilen. Die ArbeitnehmerInnen haben das Recht, binnen einer Woche nach Zugang der Meldung, die Beschäftigung abzulehnen. Kein/e Arbeitnehmer/In darf wegen der Ablehnung der angeführten Feiertagsarbeit benachteiligt werden.

## § 5 - Vergütung der Arbeitsleistung

Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsleistung am Feiertag im Sinne des § 3 ist der KV für das Friseurgewerbe mit folgender Modifikation anzuwenden:

Für am Feiertag geleistete Arbeitsstunden gebührt neben dem gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit ein zusätzlicher 100%iger Zuschlag.

Sofern es sich um Überstunden handelt, sind diese mit weiteren 100% Zuschlag zu entlohnen.

## § 6 - Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 07.11.2011 in Kraft und hat nur für den 8. Dezember 2011 Gültigkeit.